



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. März 2018**

**Nummer 4**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Gütestellengesetzes und weiterer Gesetze**

**Vom 8. März 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Gütestellengesetzes**

Das Brandenburgische Gütestellengesetz vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134, 135) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „Personen“ werden ein Komma und das Wort „Personenvereinigungen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Anerkennung kann mit einer Befristung, einer Bedingung, dem Vorbehalt des Widerrufs sowie mit einer Auflage versehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

#### **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Natürliche Personen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind und die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige und objektive Schlichtung bieten. Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung nachweist. Die natürlichen Personen müssen sich verpflichten, außergerichtliche Streitbeilegung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.

(2) Nicht anerkannt werden kann, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht,
3. durch sonstige, nicht unter Nummer 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (3) Juristische Personen, rechtsfähige Personenvereinigungen oder deren Einrichtungen können als Gütestelle anerkannt werden, wenn hinsichtlich der von ihnen bestellten Schlichtungspersonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen, keine Hindernisse nach Absatz 2 gegeben sind und gewährleistet ist, dass die Schlichtungspersonen ihr Amt unabhängig und ohne Bindung an Weisungen ausüben. Die in Satz 1 genannten Stellen müssen sich verpflichten, außergerichtliche Streitbeilegung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.
- (4) Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.
- (5) Die Gütestelle muss ihren Sitz im Land Brandenburg haben.
- (6) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.“
3. § 4 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3229) geändert worden ist, ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zuständig für die Anerkennung als Gütestelle sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Dieser entscheidet auch über die Ermächtigung nach § 797a Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung. Die Ermächtigung soll nur einer Notarin oder einem Notar erteilt werden.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle veröffentlicht zur Information der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. Das Verzeichnis enthält den Familiennamen und den Vornamen des Vorstehers oder der Vorsteherin der Gütestelle, im Fall einer Personenvereinigung oder juristischen Person deren Bezeichnung oder Firma, die Anschrift der Gütestelle und die von ihr mitgeteilten Kommunikationsdaten. Die Daten in dem Verzeichnis dürfen verarbeitet und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens übermittelt werden. Das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.“
6. Folgender § 10 wird angefügt:

„§ 10

**Anerkannte Gütestellen**

Für die bis zum Ablauf des 8. März 2018 anerkannten Gütestellen gilt § 3 in der bis zum 8. März 2018 geltenden Fassung fort.“

## Artikel 2

### Änderung des Schiedsstellengesetzes

Das Schiedsstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158; 2001 I S. 38), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Schiedsperson im Sinne der folgenden Vorschriften ist auch die stellvertretende Schiedsperson.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die Schiedsperson führt für die Schiedsstelle ein Protokollbuch und ein Kassenbuch sowie eine Sammlung der Kostenrechnungen, die spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der Schiedsperson abzuschließen sind. Abgeschlossene Bücher und die abgeschlossene Sammlung der Kostenrechnungen hat sie unverzüglich bei dem Direktor (Präsidenten) des Amtsgerichts einzureichen.“

3. In § 36 Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 380 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
4. § 42 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Dem § 46 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Schiedsperson hat über die erhobenen Gebühren und Auslagen mindestens einmal jährlich gegenüber der Gemeinde abzurechnen.

(4) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Schiedsperson eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird.“

6. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Brandenburgischen Schlichtungsgesetzes

Das Brandenburgische Schlichtungsgesetz vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches, eines Grenzbaumes nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „Überhangs nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Überfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eines Grenzbaumes nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und wegen Zuführung unwägbarer Stoffe nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „323,“ die Angabe „323a,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „eine branchengebundene Gütestelle,“ durch die Wörter „eine Verbraucherschlichtungsstelle, eine branchengebundene andere Gütestelle oder“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 4 werden die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
3. § 6 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. März 2018

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

---

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg